

# Amtliche Mitteilungen

---

Datum 6. Dezember 2024

Nr. 84/2024

---

Inhalt:

**Zweite Ordnung zur Änderung der**

**Grundordnung**

**der**

**Universität Siegen**

Vom 6. Dezember 2024

**Zweite Ordnung zur Änderung der  
Grundordnung  
der  
Universität Siegen**

Vom 6. Dezember 2024

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen in der Ordnung betreffen:

- Inhaltsverzeichnis,
- § 8 „Kuratorium“,
- § 10 „Zusammensetzung des Rektorats, Amtszeit der Mitglieder“,
- § 16 „Ausübung des Hausrechts“,
- § 19 „Ständige Kommissionen des Senats“,
- § 20 „Zusammensetzung und Vorsitz der Ständigen Kommissionen des Senats“ und
- § 21 „Gleichstellungskommission“.

## **Artikel 1**

Die Grundordnung der Universität Siegen vom 30. September 2020 (Amtliche Mitteilung 71/2020), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Universität Siegen vom 16. Januar 2024 (Amtliche Mitteilung 1/2024), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) Die Angabe zu § 20 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherigen Angaben zu den §§ 21 bis 35 werden zu den neuen Angaben der §§ 20 bis 34.
2. In § 8 Absatz 3 Nummer 11 werden die Wörter „Kreishandwerkerschaft Siegen-Wittgenstein“ durch die Wörter „Kreishandwerkerschaft Westfalen-Süd“ ersetzt.
3. § 10 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die erste Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede weitere Amtszeit beträgt acht Jahre.“
4. § 16 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 16**

#### **Ausübung des Hausrechts**

Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht selbst oder durch von ihr oder ihm generell oder im Einzelfall beauftragte Mitglieder und Angehörige der Universität aus (§ 18 Absatz 1 Sätze 4 und 5 HG). Das Nähere regelt die Hausordnung.“

5. § 19 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 19**

#### **Ständige Kommissionen des Senats**

- (1) Der Senat setzt im Rahmen seiner Zuständigkeit zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Beratung des Rektorats, des Hochschulrats und der Fakultäten ständige beratende Kommissionen ein.
  - (2) Der Senat bestimmt je nach Aufgabenkreis der Kommission ihre jeweilige Zusammensetzung. Die Ständigen Kommissionen sollen die Gruppenvielfalt des Senats widerspiegeln. Die Dekanate und das Rektorat sind mit jeweils einem Mitglied nichtstimmberechtigt in den Ständigen Kommissionen gemäß Absatz 1 vertreten. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
  - (3) Die Mitglieder der Ständigen Kommissionen sollen, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, von der jeweiligen Mitgliedergruppe im Senat bis zur Hälfte aus dem Kreis seiner Mitglieder und der restliche Teil soll aus dem Kreis der übrigen Universitätsmitglieder auf Vorschlag aus den an der Universität vorhandenen Gruppen gewählt werden. § 11b HG ist zu beachten. Bei der Wahl zu den Ständigen Kommissionen ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Fächer und Einrichtungen zu achten.
  - (4) Die Ständigen Kommissionen wählen aus dem Kreis der ihnen angehörenden Mitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.
  - (5) Die Mitgliedschaft in den Ständigen Kommissionen endet mit der Amtszeit des Senats. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für die verbleibende Amtszeit eine Nachwahl durchzuführen.
  - (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.“
6. § 20 wird aufgehoben.
  7. Die bisherigen §§ 21 bis 35 werden die neuen §§ 20 bis 34.

8. Der neue § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 4 wird der neue folgende Absatz 5 eingefügt:

„(5) Scheidet vor Ablauf der Wahlzeit der Gleichstellungskommission eines ihrer Mitglieder aus, ohne dass ein Mitglied aufgrund einer Stellvertretungsregelung nachrückt, so können die verbleibenden Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied angehörte, aus den Mitgliedern der Hochschule, welche dieser Gruppe angehören, ein Mitglied wählen, welches an die Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds tritt (Kooptation). Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch das Rektorat. Es ist zulässig, die Kooptation bereits im Vorfeld mit Wirkung zum Zeitpunkt des Ausscheidens durchzuführen; in diesem Fall ist das künftig ausscheidende Mitglied wahlberechtigt. Die Amtszeit des kooptierten Mitglieds bestimmt sich so, als ob es nachgerückt wäre. Auf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer finden die Sätze 1 bis 4 keine Anwendung.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 6 und 7.

## Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 20. November 2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 6. Dezember 2024

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)